

Rödl & Partner

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:
März
2023

Informationen über Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

www.roedl.cz



Czech Law Firm
of the Year 2012-2022



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ Recht aktuell

- Arbeitsmedizinische Untersuchungen in der Tschechischen Republik: Was sich ändert (und was nicht)
 - Denken Sie (nicht nur) an eine neue Schutzmarke? Nutzen Sie Fördermittel der EU!
-

→ Steuern aktuell

- DAC7: neue Meldepflicht digitaler Plattformbetreiber
- Neues Schreiben der Generalfinanzdirektion betreffend den Erlass von steuerlichen Nebenleistungen
- Neue Fassung des Schreibens der Generalfinanzdirektion über den Erlass der Zwangsgelder für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen
- Pflichtangaben von Rechnungen bei einem Dreiecksgeschäft

→ Recht aktuell

Arbeitsmedizinische Untersuchungen in der Tschechischen Republik: Was sich ändert (und was nicht)

In letzter Zeit wird viel über Änderungen im Bereich der arbeitsmedizinischen Untersuchungen diskutiert. Da dieses Thema sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber von Belang ist, möchten wir in den folgenden Absätzen zusammenfassen, welche Änderungen in diesem Bereich gelten und was sich (derweil) noch nicht ändert.

von Václav Vlk
Rödl & Partner Prag

Das Gesetz über spezifische medizinische Leistungen der Tschechischen Republik und seine Durchführungsverordnung umfasst fünf Arten an arbeitsmedizinischen Untersuchungen:

- Einstellungsuntersuchungen
- periodische Untersuchungen
- außerordentliche Untersuchungen
- Austrittsuntersuchungen
- Nachuntersuchungen

Keine Änderungen bei
Einstellungsuntersuchungen

Obwohl die tschechische Regierung im vergangenen Herbst Änderungen geplant hatte, bleiben Einstellungsuntersuchungen unverändert bestehen. Es besteht weiterhin die Pflicht, eine Einstellungsuntersuchung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses zu absolvieren. Arbeitnehmer, mit denen ein Vertrag über eine geringfügige Beschäftigung abgeschlossen werden soll, werden weiterhin nur dann einer Einstellungsuntersuchung unterzogen, wenn es sich nicht um Tätigkeiten der Kategorie I oder II ohne Risiken handelt. In Zukunft

Einstellungsuntersuchungen bleiben unverändert bestehen. Neues zu periodischen arbeitsmedizinischen Untersuchungen.

werden wahrscheinlich die Situationen reduziert werden, bei denen sich ein Arbeitnehmer einer Einstellungsuntersuchung unterziehen muss. In diesem Fall müsste jedoch das Gesetz über spezi-

fische medizinische Leistungen geändert werden, bislang wurde jedoch noch kein entsprechendes Änderungsgesetz vorgelegt.

Einschränkung periodischer Untersuchungen

Die wichtigste Änderung ist sicherlich die Einschränkung regelmäßiger, periodischer arbeitsmedizinischer Untersuchungen. Seit dem 1. Januar 2023 besteht in diesem Zusammenhang keine entsprechende Pflicht für Arbeitnehmer mehr, die Tätigkeiten der Kategorien I und II ohne berufsbedingtes Risiko ausüben. Bei Arbeitnehmern, die sich einer regelmäßigen Untersuchung nicht mehr unterziehen müssen, wird diese Untersuchung durchgeführt, wenn der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer dies wünschen.

Änderungen bei Nichtberufsfahrern

Als berufliches Risiko (gesundheitliches Risiko) gilt nicht mehr das Führen von Kraftfahrzeugen durch sog. Nichtberufsfahrer, d.h. das Führen eines Fahrzeuges während bei der Arbeit – ohne dies als Beruf auszuüben. Dies hat zwei wesentliche Auswirkungen auf Nichtberufsfahrer, deren Tätigkeit unter die Kategorien I und II fällt (die Änderung gilt nicht für Berufskraftfahrer), bei denen kein anderes berufliches Risiko besteht:

- die Einstellungsuntersuchung kann beim Hausarzt durchgeführt werden. Bisher musste diese Einstellungsuntersuchung ausschließlich durch den Betriebsarzt des Arbeitgebers vorgenommen werden, da Einstellungsuntersuchungen von Berufsgruppen, die ein Berufsrisiko trugen, nicht von Hausärzten durchgeführt werden konnten.

– es besteht keine Pflicht mehr, sich einer regelmäßigen, periodischen Untersuchung zu unterziehen.

Im Bereich der arbeitsmedizinischen Leistungen gelten seit 1. Januar 2023 weitere Änderungen. Ihr Interesse vorausgesetzt, sind wir gerne bereit, weitere und detaillierte Informationen zu geben.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Václav Vlk
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 720
vaclav.vlk@roedl.com

→ Recht aktuell

Denken Sie (nicht nur) an eine neue Schutzmarke? Nutzen Sie Fördermittel der EU!

Wenn Sie zur Kategorie der kleinen und mittleren Unternehmen gehören (d.h. wenn Sie bis zu 250 Arbeitnehmer beschäftigen und Ihr Jahresumsatz 50 Millionen Euro nicht übersteigt), sollten Sie sich ein Förderprogramm der Europäischen Union nicht entgehen lassen, das Unternehmen beim Schutz ihrer Rechte an geistigem Eigentum unterstützt.

Sie können die Erstattung von bis zu 75 Prozent der Gebühren für eine Registrierung nationaler oder europäischer Marken oder Geschmacksmuster beantragen, bei Registrierungen außerhalb der EU bis zu 50 Prozent, maximal jedoch 1.000 Euro.

Sie können ferner eine Förderung von bis zu 90 Prozent der Kosten für einen so genannten IP-Scan erhalten. Dabei handelt es sich um die Dienstleistungen eines IP-Experten, der Ihnen hilft, Ihr Geschäftsmodell und

Ihre Prozesse zu prüfen, und der Ihnen eine geeignete Strategie für den Schutz und die Entwicklung Ihres geistigen Eigentums empfiehlt. In der Tschechischen Republik kostet ein IP-Scan 900 Euro, mit dem gegenständlichen Zuschuss sparen Sie also 810 Euro.

Anträge können vom 23. Januar 2023 bis zum 8. Dezember 2023 eingereicht werden. Wir empfehlen Ihnen, Ihren Antrag nicht aufzuschieben, da die bereit gestellten Mittel aufgrund der hohen Nachfrage bald erschöpft sein werden.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Lenka Hanková
lenka.hankova@roedl.com

→ Steuern aktuell

DAC7: neue Meldepflicht digitaler Plattformbetreiber

Sind Sie als Plattformbetreiber tätig oder nutzen Sie eine Plattform für Ihre Verkäufe? Wenn ja, können Sie als Plattformbetreiber oder meldepflichtiger Anbieter einer neuen Meldepflicht nach DAC7 unterliegen.

von Martina Šotníková
Rödl & Partner Prag

Durch die Novelle des Gesetzes über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen wurde ins tschechische Steuerrecht DAC7 umgesetzt. Diese Richtlinie regelt den Informationsaustausch von Plattformbetreibern, z.B. von Betreibern von Airbnb, Uber oder Bolt, und ist darauf abgezielt, Informationen zu gewinnen, die für eine ordnungsmäßige Besteuerung von Einkünften erforderlich sind, die aus Verkäufen auf digitalen Plattformen erzielt werden. Die Novelle tritt im Jahr 2023 in Kraft.

Als eine Plattform gelten auf digitale Technologien beruhende Systeme, die es Nutzern ermöglichen, über das Internet mittels einer Software miteinander in Kontakt zu treten und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Eine Plattform liegt nicht vor, wenn die Software ausschließlich die Verarbeitung von Zahlungen, die Werbung für eine relevante Tätigkeit oder die Plattform selbst oder die Umleitung von Nutzern auf eine Plattform ermöglicht.

Der Meldepflicht unterliegen relevante Tätigkeiten wie z.B.:

- Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen, u.a. an Parkplätzen
- Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln (ohne Nutzung der Fahrer)
- Erbringung persönlicher Dienstleistungen (zeitlich oder auf eine bestimmte Aufgabe bezogene Tätigkeit natürlicher Personen) oder
- Verkauf von Waren (einschl. Tiere)

Zu meldepflichtigen Informationen gehören vor allem Informationen über den Anbieter, die Höhe der an ihn gewährten Zahlungen und das Konto, auf das diese Zahlungen überwiesen werden.

Die Meldepflicht gilt nicht für freigestellte Anbieter. Als freigestellte Anbieter gelten:

- öffentliche Anbieter
- Anbieter, dessen Aktien an Wertpapierbörsen gehandelt werden
- große Immobilienverkäufer, die mehr als 2000 Verkäufe tätigen
- kleine Anbieter, die weniger als 30 Verkäufe mit einem Gesamtwert von weniger als EUR 2.000 tätigen.

Meldepflichtige Anbieter sind verpflichtet, den Plattformbetreibern Mitwirkung zu leisten. Wird die Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, hat der Plattformbetreiber das Konto der Anbieter zu sperren und sicherzustellen, dass sich die Anbieter nicht neu registrieren können. Eine andere Möglichkeit besteht darin, dass den Anbietern das Entgelt nicht gewährt wird.

Die Plattformbetreiber müssten zuerst die Meldepflicht anzeigen. Die Anzeige muss innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag erstattet werden, an dem die Plattformbetreiber zu tschechischen meldepflichtigen Plattformbetreibern geworden sind. Nach den Übergangsbestimmungen gilt für die Anzeige eine verlängerte Frist von 75 Tagen ab dem Inkrafttreten von DAG7. Die Anzeige ist jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten, d.h. bis zum 3. April 2023, zu erstatten.

Die Meldepflicht nach DAC7 ist gegenüber dem Zentralfinanzamt zu erfüllen.

Der erste Meldezeitraum ist das Jahr 2023. Die erste Meldung ist bis zum 31. Januar 2024 abzugeben.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 237
martina.sotnikova@roedl.com



→ Steuern aktuell

Neues Schreiben der Generalfinanzdirektion betreffend den Erlass von steuerlichen Nebenleistungen

Die Abgabenordnung ermöglicht einen Erlass von Säumniszuschlägen, Zinsen oder Verspätungszuschlägen. Neben der Prüfung, ob allgemeine gesetzliche Voraussetzungen für den Erlass steuerlicher Nebenleistungen erfüllt sind, werden auch persönliche Gründe beurteilt, die den Erlass ausschließen können. Dabei ist das neue Schreiben der Generalfinanzdirektion D-58 betreffend den Erlass steuerlicher Nebenleistungen zu beachten, das gegenüber der älteren Fassung dieses Schreibens schärfere Grundsätze für den Erlass vorschreibt.

von Jakub Šotník, Michal Gola
Rödl & Partner Prag

Das Schreiben der Generalfinanzdirektion D-58 betreffend den Erlass steuerlicher Nebenleistungen trat am 1. Februar 2023 in Kraft, ersetzt das Schreiben der Generalfinanzdirektion D-47 und wurde nach einem Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts über den Erlass steuerlicher Nebenleistungen erlassen. Das Oberste Verwaltungsgericht hat bestätigt, dass bei der Beurteilung, ob Voraussetzungen für den Erlass steuerlicher Nebenleistungen erfüllt sind, die Verletzung der steuerlichen Vorschriften, die der Erhebung der Säumniszuschläge voranging, allgemein nicht entscheidend ist, die Finanzverwaltung diese Verletzung jedoch prüfen kann und nach der Art, der Intensität oder anderen Gründen den Erlass der Säumniszuschläge abweisen kann – in der Regel dann, wenn ein Erlass steuerlicher Nebenleistungen beantragt wird, die aus Umsatzsteuernachzahlungen wegen einer Steuerhinterziehung festgesetzt worden sind.

Nunmehr wird die Finanzverwaltung bei Beurteilung des Antrags auf Erlass steuerlicher Nebenleistungen neben der Mitwirkung der Gesellschaft und der Häufigkeit der Verletzung der gesetzlichen Pflichten auch die Art des Versto-

ßes prüfen, der zur Erhebung steuerlicher Nebenleistungen geführt hat. Dies gilt nach dem neuen Schreiben der Generalfinanzdirektion D-58 nicht nur für die Beurteilung der Anträge auf Erlass von Säumniszuschlägen, sondern auch für Anträge auf Erlass von Zinsen oder Verspätungszuschlägen. Für die Beurteilung von Anträgen auf Erlass von Zwangsgeldern für die Nichtabgabe einer Kontrollmeldung ist des Weiteren das Schreiben der Generalfinanzdirektion D-29 maßgeblich, welches das o.g. Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts auch berücksichtigt.

Das neue Schreiben der Generalfinanzdirektion D-58 wird wahrscheinlich vor allem auf Anträge auf Erlass von Säumniszuschlägen angewandt. Bei der Entscheidung, ob den Anträgen stattgegeben wird, wurde bislang ausschließlich die Mitwirkung von Gesellschaften bei Außenprüfungen berücksichtigt. Wurde die Mitwirkungspflicht ordnungsgemäß erfüllt, wurde den Anträgen in der Regel stattgegeben und die Säumniszuschläge wurden erlassen. Nunmehr muss das Finanzamt auch die persönlichen Gründe für die Erhebung einer Steuernachzahlung prüfen. Werden Steuernachzahlungen z.B. wegen einer aktiven Teilnahme an einer Steuerhinterziehung festgesetzt, wird dem Antrag auf Erlass von Säumniszuschlägen höchstwahrscheinlich nicht stattgegeben. Diese neuen

Grundsätze werden nicht nur auf den Erlass von Säumniszuschlägen, sondern auch auf den Erlass anderer steuerlicher Nebenleistungen angewandt, die nach der AO festgesetzt werden können.

Im Schreiben der Generalfinanzdirektion sind des Weiteren Gründe aufgezählt, aus denen steuerliche Nebenleistungen erlassen werden können. Nunmehr können Zinsen sowie Verspätungszuschläge in voller Höhe erlassen werden, wenn am letzten Tag der Abgabefrist das Online-Portal MOJE DANĚ nicht funktionierte und keine geplante Abschaltung des Online-Portals vorlag.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník
advokát
(Rechtsanwalt CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 210
jakub.sotnik@roedl.com

→ Steuern aktuell

Neue Fassung des Schreibens der Generalfinanzdirektion über den Erlass der Zwangsgelder für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen

Es wurde bereits die neunte Neufassung des Schreibens der Generalfinanzdirektion D-29 über den Erlass der Zwangsgelder für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen erlassen.

Nach dem neuen Schreiben ist die Finanzverwaltung berechtigt, bei der Beurteilung des Umfangs, in dem die Zwangsgelder für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen erlassen werden, auch die Art, die Intensität oder andere Gründe für die Handlungen von Steuerpflichtigen zu berücksichtigen, die zur Erhebung der zu erlassenden Zwangsgelder geführt haben. Diese Gründe umfassen meistens einen Rechtsmissbrauch, eine aktive Teilnahme an einer Steuerhinterziehung oder eine Verschleierung von steuerrelevanten Tatsachen.

Wenn demzufolge die Art, die Intensität oder andere Gründe den Erlass der Zwangsgel-

der für die Nichtabgabe von Kontrollmeldungen nicht gegeben sind, wird dem Antrag nicht stattgegeben.

Sollten Sie einen Bescheid über Zwangsgelder für die Nichtabgabe einer Kontrollmeldung erhalten, sind wir gerne bereit zu prüfen, ob ein Erlass der Zwangsgelder beantragt werden kann.

Kontakt für weitere Informationen

Mgr. Jakub Šotník
jakub.sotnik@roedl.com

JUDr. Michal Gola
michal.gola@roedl.com

→ Steuern aktuell

Pflichtangaben von Rechnungen bei einem Dreiecksgeschäft

Ende letzten Jahres hat der Gerichtshof der Europäischen Union sein Urteil in der Rechtssache C-247/21, Luxury Trust Automobil GmbH, gefällt. Beurteilt wurden die Pflichtangaben einer Rechnung, die vom ersten Abnehmer bei einem Dreiecksgeschäft ausgestellt wurde. Obwohl die Pflichtangaben von Rechnungen als wenig interessantes Thema erscheinen können, aus denen keine hohen steuerlichen Risiken drohen sollten, überzeugt uns dieses Urteil vom Gegenteil.

von Michael Pleva, Johana Cvrčková
Rödl & Partner Prag

Ein österreichisches Unternehmen trat bei einem Dreiecksgeschäft, bei dem die Waren an einen Abnehmer aus der Tschechischen Republik geliefert wurden, als erster Abnehmer auf. Dieses österreichische Unternehmen stellte für seine Lieferung eine Rechnung aus, in der angegeben wurde, dass ein Dreiecksgeschäft vorliegt, jedoch nicht darauf hingewiesen wurde, dass die Lieferung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft unterliegt und der Abnehmer als Steuerschuldner gilt. Das österreichische Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte wegen dieser fehlenden Angabe nicht angewandt werden darf. Das österreichische Unternehmen war wegen dieser Entscheidung verpflichtet, die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb in Österreich zu bezahlen. Da die Waren nicht nach Österreich, sondern in die Tschechische Republik befördert wurden, stellte das österreichische Finanzamt fest, dass das österreichische Unternehmen nicht berechtigt war, die entrichtete Umsatzsteuer als Vorsteuer abzuziehen.

Leider bestätigte der Gerichtshof der Euro-

päischen Union (EuGH) die Entscheidung des österreichischen Finanzamtes und entschied, dass der Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Abnehmers erforderlich ist, da ihn die europäische Mehrwertsteuerrichtlinie strikt vorschreibt. Die Entscheidung des EuGH in dieser Rechtssache bedeutet de facto, dass der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Abnehmers“ neben dem Ausweis des Dreiecksgeschäftes in der Zusammenfassenden Meldung eine weitere materiellrechtliche Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte ist. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, darf die Vereinfachungsregelung nicht angewandt werden. Dies hat erhebliche Auswirkungen auf den ersten Abnehmer, der nach dem Umsatzsteuerrecht einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Mitgliedsstaat bewirkt, dessen USt-IdNr. er für den Erwerb verwendet, der jedoch nicht berechtigt ist, die Vorsteuer abzuziehen.

Der EuGH stellte des Weiteren fest, dass es nicht möglich ist, Rechnungen um diesen Hinweis nachträglich zu vervollständigen. Der fehlende Hinweis gilt aus diesem Grunde rückwirkend, die Vereinfachungsregelung für Dreiecksgeschäfte darf nicht angewandt werden.

Die Rechnung des ersten Abnehmers muss alle Pflichtangaben enthalten.

Ohne einen Hinweis auf die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft liegt kein Dreiecksgeschäft vor.

Treten Sie bei Dreiecksgeschäften als erster Abnehmer auf, empfehlen wir Ihnen, detailliert zu prüfen, ob Ihre Rechnungen alle Pflichtangaben enthalten, um die oben erläuterten negativen Auswirkungen zu vermeiden, die bei einer unrichtigen Rechnungsstellung drohen. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, Sie dabei zu unterstützen.

tiven Auswirkungen zu vermeiden, die bei einer unrichtigen Rechnungsstellung drohen. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, Sie dabei zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva
daňový poradce
(Steuerberater CZ)
Associate Partner
T +420 236 163 232
michael.pleva@roedl.com



Ing. Johana Cvrčková
daňová poradkyně
(Steuerberaterin CZ)
Senior Associate
T +420 236 163 249
johana.cvrckova@roedl.com



MIT UNS
MÜSSEN SIE NICHTS
NACHZUHOLEN

Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK
MÄRZ 2023, MK ČR E 16542

Herausgeber:
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1
T +420 236 163 111
www.roedl.cz

Redaktion:
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,
Ing. Martina Šotníková, Ing. Jaroslav Dubský,
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.